



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
**Sprecher des**  
**Verfassungsgerichtshofes**  
Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Fax ++43 (1) 531 22-499  
christian.neuwirth@vfggh.gv.at  
www.verfassungsgerichtshof.at

## Presseinformation

### **Bemessung der Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig aufgehoben**

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Bemessung der Grunderwerbsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte verfassungswidrig ist.

Je nachdem, wie ein Grundstück erworben wurde bzw. um welches Grundstück es sich handelt, wird die Steuer entweder anhand des tatsächlichen Wertes oder anhand des Einheitswertes berechnet. Weil die Einheitswerte über mehrere Jahrzehnte nicht angepasst wurden, führt dies nun dazu, dass es alleine von der Art des Rechtsgeschäfts abhängig ist, ob eine realitätsferne Bemessungsgrundlage zum Einsatz kommt.

Der Verfassungsgerichtshof hält in seiner Entscheidung fest, dass nichts gegen verwaltungsökonomische Vereinfachungen spricht. Nur dürfen diese nicht zu unsachlichen Ergebnissen führen. "Wenn der Gesetzgeber eine Aktualisierung der - an sich unbedenklichen - Einheitswerte über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten unterlässt bzw. verhindert, dann löst er damit Verwerfungen und Unstimmigkeiten im Steuersystem aus, die ab einem gewissen Zeitpunkt auch mit Gründen der Verwaltungsökonomie nicht mehr gerechtfertigt werden können (...), heißt es in der Entscheidung.

Damit für die Neugestaltung der Bemessungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer genügend Zeit bleibt, hat der Verfassungsgerichtshof eine Reparaturfrist bis zum 31. Mai 2014 gesetzt.

Pressemitteilung vom 18. 12. 2012

Zahl der Entscheidung: G 77/12